



Hinweise zur Verwendung der Vorlagen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO

Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer öffentlichen Stelle durch eine andere Stelle oder Person verarbeitet, dann bezeichnet man dies als Auftragsdatenverarbeitung (ADV). Dabei sind auch Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten durch Stellen oder Personen außerhalb der verarbeitenden Stelle im Zusammenhang mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten als Datenverarbeitung im Auftrag zu sehen. Die Schule wird dabei als **Auftraggeber**, der Auftragnehmer, also der Dienstleister, als **Auftragsverarbeiter** bezeichnet.

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 EU-DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 EU-DSGVO durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien hierfür nachzuweisen.

Der Vertrag ist **schriftlich** abzufassen, dies kann auch in einem elektronischen Format erfolgen. Hierfür kann die vom Kultusministerium erstellte Vorlage verwendet werden.

Die vorliegende Hilfe erläutert, wie die Vorlagen verwendet werden und wo diese von der Schule ergänzt bzw. vervollständigt werden müssen.

Abweichend zu den Regelungen in der Vorlage für die ADV kann nach der EU-DSGVO auch aufgenommen werden, dass der Auftragsverarbeiter keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne eine allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nimmt. Im Fall einer solchen allgemeinen schriftlichen Genehmigung muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Diese Informationspflicht des Auftragsverarbeiters ist dann in den Vertrag aufzunehmen.

Für den Vertrag zwischen Schule und Auftragsverarbeiter müssen insgesamt drei Dokumente verwendet werden:

1. Das eigentliche **Vertragsdokument**. Hierfür können Sie die **Vorlage "Vorlage ADV.docx"** verwenden. Dieses Dokument stellt den vertraglichen Rahmen der Vereinbarung zwischen Schule und Auftragnehmer dar und legt insbesondere den konkreten Leistungsumfang fest. Ferner

nimmt es Bezug auf die Anlagen 1 und 2, die dadurch zum Vertragsbestandteil werden.

2. **Anlage 1, Vorlage " Vorlage ADV Anlage1.docx "**

In diesem Dokument werden die Pflichten und Rechte von Schule und Auftragnehmer detailliert festgelegt.

3. **Anlage 2**

Für dieses Dokument gibt es keine Vorlage, weil sich der Inhalt nach der jeweiligen Auftragsdatenverarbeitung richten muss.

Grundsätzlich gilt, dass die Schule alle Dokumente entsprechend ihrer eigenen, konkreten Bedürfnisse anpassen, ergänzen oder erweitern kann. In der Regel sollte es jedoch genügen, lediglich das Vertragsdokument und die Anlage 1 an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen und zusammen mit dem Auftragsverarbeiter die Anlage 2 zu erstellen.

Alle Dokumentenvorlagen müssen durch die Schule noch ergänzt, also ausgefüllt werden. Das Ausfüllen bzw. Erstellen der Dokumente ist erforderlich, um den konkreten Auftrag, also die Auftragsdatenverarbeitung, die vom Auftragnehmer durchgeführt werden soll, detailliert im Auftrag darzustellen.

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise zum Ausfüllen bzw. Erstellen der einzelnen Dokumente

zu 1. Vertragsdokument

- Name und Anschrift der Schule und Anschrift des Dienstleisters müssen eingetragen werden.
- Unter Nr. 1 ist anzugeben, welche Dienste der Auftragnehmer erbringen soll. Hierzu muss der Name / die Bezeichnung des Dienstes, beispielsweise der Name des vom Auftragsverarbeiter betriebenen Verfahrens, eingetragen werden.
- Ebenfalls einzutragen ist die Art der Verarbeitung (Verarbeitungsweise)
 - Auf welcher Software, also mittels welcher Computerprogramme, erfolgt die Verarbeitung?
 - Was wird mit den Daten durchgeführt, wie werden diese Daten verarbeitet? Werden diese lediglich beim Dienstleister gespeichert? Finden Übermittlungen oder Veröffentlichungen statt?
- Zudem ist der Zweck der Verarbeitung einzutragen (was ist der Zweck der Verarbeitung, was soll durch die Verarbeitung erreicht werden?)
- Ferner ist unter Nr. 1 die Liste des Kreises derjenigen Personen, deren Daten verarbeitet werden sollen, als "Streichliste" zu verstehen. D. h. alle nicht zutreffenden Personengruppen sind zu löschen. Sollten darüber hinaus die Daten weiterer Betroffener verarbeitet werden, ist dies hier einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass die Schule als Nächstes prüfen muss, ob für die Verarbeitung überhaupt eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Bsp.: it-Service Moodle

Der Auftragnehmer stellt die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Moodle ist eine Software zur Unterstützung von E-Learning. Der Schule werden leere sog. Kursräume zur Verfügung gestellt, die diese selbst mit Inhalt füllen kann; dazu stehen vielfältige Inhaltstypen zur Verfügung: Arbeitsunterlagen, Erstellen einer Text- oder Webseite, Verlinken, Anlegen von Verzeichnissen. Folgende Lernaktivitäten können durchgeführt werden: Abstimmung, Aufgabenstellungen für Schüler, Chat, Forum, Glossar, Lektionen, Tests, Umfragen, Wiki Workshop.

Ein Inhalt wird nicht vorgegeben, für diesen sind die Schulen selbst verantwortlich. Es wird lediglich eine Plattform bereitgestellt.

zu 2. Anlage 1

In diesem Dokument muss lediglich die Kopfzeile mit dem Namen des Auftragnehmers ergänzt werden. Ebenso ist unter Nr. 1 der Auftragsverarbeiter einzutragen. In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern sieht die EU-DSGVO zwei Varianten für die Genehmigung durch den Auftraggeber vor. Diese sind in der Vorlage aufgeführt. Daher ist bei Nr. 4.1 entweder der erste oder zweite Textblock zu streichen. Das Kultusministerium empfiehlt, den zweiten Textblock zu streichen, damit sichergestellt ist, dass die Schule dem Einsatz jedes Subunternehmers einzeln zustimmen kann.

Eine weitere Bearbeitung dieser Vorlage ist in der Regel nicht erforderlich, kann im Einzelfall aber durchaus sinnvoll sein. Dies sollte jedoch nur durch datenschutzrechtlich versierte Personen gemacht werden.

zu 3. Anlage 2

In diesem Dokument müssen zunächst alle vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten(-arten) aufgelistet werden. Sofern es sich um personenbezogene Daten von verschiedenen betroffenen Personen(-gruppen) handelt, ist diese Liste bspw. in tabellarischer Form zu erstellen, damit ersichtlich ist, um welche personenbezogene Daten von welchen betroffenen Personen es sich handelt. Bei einer Darstellung dieser Daten muss auch an "technische Daten" gedacht werden, wie etwa log-Dateien, die bei der Nutzung von Internetportalen entstehen.

Ferner müssen sämtliche vom Auftragsverarbeiter zu treffenden Datenschutzmaßnahmen dargestellt werden. Dabei müssen die nach § 32 Abs. 1 EU-DSGVO geforderten Maßnahmen detailliert, konkret und in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.

Dabei genügt es nicht, lediglich aufzunehmen, dass eine Maßnahme umgesetzt wurde. Es ist vielmehr konkret, detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben, auf welche Weise, also mittels welcher Technologie eine Maßnahme realisiert wird.

Bsp.:

- Es genügt nicht, zu beschreiben, dass eine Verschlüsselung erfolgt. Es ist vielmehr erforderlich darzustellen, dass die übertragenen Daten z. B. mittels des Verschlüsselungsprogramms TrueCrypt per Verschlüsselungsalgorithmus AES-256 verschlüsselt sind.

- Es genügt nicht, darzustellen, dass eine Verfügbarkeit per Datensicherung gewährleistet wird. Es sind neben der genauen Weise, auf die eine Datensicherung erfolgt, auch weitere Maßnahmen zur Sicherstellung einer Verfügbarkeit (z.B. redundante Festplatten, der Einsatz einer USV usw.) zu erläutern.

Wie kann man an diese Informationen gelangen?

Diese Daten sind im Wesentlichen technischer Natur und erfordern datenschutzrechtliches Verständnis und zudem Fachwissen aus der Informatik. Dennoch gelingt es, das Dokument zusammenzustellen:

Viele Auftragnehmer verfügen bereits von sich aus über eine Darstellung der beispielsweise in deren Rechenzentrum getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese können dann beim Erteilen des Auftrags als ein Bestandteil zur Anlage 2 genommen werden. Zu beachten gilt, dass die Schulen die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen haben, die der Auftragnehmer dann umsetzen muss. Falls ein potenzieller Auftragnehmer eine solche Zusammenstellung noch nicht hat, sollte er dazu verpflichtet werden, die von ihm getroffenen Maßnahmen darzustellen. Hier kann es empfehlenswert sein, diese Anforderung in den Vertrag aufzunehmen bzw. bereits bei einer eventuellen Ausschreibung in den Anforderungskatalog verpflichtend aufzunehmen.

Um dann noch die für die jeweilige Anwendung, also das zu betreibende Verfahren, spezifischen technischen Maßnahmen festzulegen, ist der Auftragnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Diese Pflicht ergibt sich aus Nr. 1.3 der Vertragsvorlage. Das Datenschutz- und Sicherheitskonzept wird dann ebenfalls zur Anlage 2 genommen.

Ein solches Konzept kann beispielsweise unter Zuhilfenahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - "IT-Grundschutz" - erstellt werden, wobei das Modul Datenschutz unbedingt mit berücksichtigt werden muss. Informationen zum "IT-Grundschutz" findet man auf der Homepage des BSI: www.bsi.bund.de

Auf diese Weise erhält man eine Zusammenstellung aller vom Auftragnehmer zu realisierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Hinweis: Die oben beschriebene Vertragsvorlage berücksichtigt lediglich die datenschutzrechtlichen Aspekte. Weitere, beispielsweise kaufmännische Aspekte, werden in der Vorlage für die ADV nicht berücksichtigt und müssen ggf. gesondert geregelt werden. Hierzu könnte das Vertragswerk "EVB-IT" verwendet werden. Weitere Hinweise finden Sie hier: www.evb-it.de

Die vom Kultusministerium bereit gestellten Vertragsvorlagen sollten unbedingt verwendet werden. Diese sind sorgfältig auszufüllen.

Änderung des vorgegebenen Textes dürfen nur von datenschutzrechtlich kundigen Personen durchgeführt werden, wenn diese sich über die Tragweite der Änderungen im Klaren sind.